



Neues aus der Gemeindeaufsicht

Dr. Georg Miernicki
Abteilung Gemeinden
Amt der NÖ Landesregierung



Themen

- ▶ Neues E-Formular
- ▶ Aufhebung Amtsgeheimnis und Erlassung eines Informationsfreiheitsgesetzes




Neues E-Formular

- ▶ Neues elektronisches Formular für
 - ▶ VO-Prüfung
 - ▶ Genehmigung von Rechtsgeschäften
 - ▶ BZ-Anträge
 - ▶ Vorlage von VA und RA
- ▶ Abrufbar über Datenverbund oder Kommunalnet oder Landeshomepage
- ▶ Anbringen werden automatisch der richtigen Fachabteilung zugeordnet
- ▶ Mitzusendende Beilagen sind vorgegeben

Neues E-Formular

➤ Beispiel VO-Prüfung

Prüfung von Verordnungen 

DATENSCHUTZ 1 — ANTRAGSTELLER 2 — UNTERLAGEN 3 — KONTROLLE 4 — ABSCHLUSS 5

Gemeinde

Gemeinde * Absdorf ▾
Gemeindenummer 32101

Typ

Typ * Bitte auswählen oder Suchtext eingeben ▾

Ansprechperson

Anrede * -- Bitte auswählen -- ▾

Titel vorangestellt

Vorname *

Familienname *

Titel nachgestellt

Kontaktdaten





E-Mail *


Telefon *

Abbrechen Weitere... ▾ Zurück Weiter

Neues E-Formular


➤ Beispiel VO-Prüfung

	Einladungskurrende mit Tagesordnung	
Beigelegte Inhalte *	<input type="button" value="Datei auswählen"/> Keine Datei ausgewählt	
Anmerkung	<input type="text"/>	
<hr/>		
	Sendebestätigung/RSb-Nachweis	
Beigelegte Inhalte *	<input type="button" value="Datei auswählen"/> Keine Datei ausgewählt	
Anmerkung	<input type="text"/>	
<hr/>		
	Gemeinderatsprotokoll	
Beigelegte Inhalte *	<input type="button" value="Datei auswählen"/> Keine Datei ausgewählt	
Anmerkung	<input type="text"/>	
<hr/>		
	Beilagen zum Gemeinderatsprotokoll	
Beigelegte Inhalte	<input type="button" value="Datei auswählen"/> Keine Datei ausgewählt	
Anmerkung	<input type="text"/>	




Aufhebung Amtsgeheimnis und Erlassung eines Informationsfreiheitsgesetzes

- ▶ Mit BGBl. I Nr. 5/2024 wurde
 - ▶ die Amtsverschwiegenheit (Art 20 Abs 3 B-VG) und
 - ▶ die Auskunftspflicht (Art 20 Abs 4 B-VG sowie das Auskunftspflicht-Grundsatzgesetz mitsamt den landesgesetzlichen Bestimmungen)aufgehoben und
 - ▶ die Veröffentlichungspflicht (Art 22a Abs 1 B-VG),
 - ▶ das verfassungsgesetzliche Recht auf Informationszugang (Art 22a Abs 2 B-VG)
 - ▶ das Recht auf Informationszugang gegenüber der Kontrolle des Rechnungshofes oder eines Landesrechnungshofes unterliegenden Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmungen (Art 22a Abs 3 B-VG) und
 - ▶ das Informationsfreiheitsgesetzerlassen




Aufhebung Amtsgeheimnis und Erlassung eines Informationsfreiheitsgesetzes

- ▶ Information ist
 - ▶ jede amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dienende
 - ▶ Aufzeichnung
 - ▶ im Wirkungsbereich eines Organs, im Tätigkeitsbereich einer Stiftung, eines Fonds oder einer Anstalt oder im Geschäftsbereich einer Unternehmung,
 - ▶ unabhängig von der Form, in der sie
 - ▶ vorhanden und
 - ▶ verfügbar ist




Aufhebung Amtsgeheimnis und Erlassung eines Informationsfreiheitsgesetzes

- ▶ Proaktive Veröffentlichungspflicht
 - ▶ Informationen von allgemeinem Interesse
 - ▶ Betreffen einen allgemeinen Personenkreis oder
 - ▶ sind für einen allgemeinen Personenkreis relevant
 - ▶ Geschäftseinteilungen, Geschäftsordnungen, Tätigkeitsberichte, Amtsblätter, amtliche Statistiken
 - ▶ Von informationspflichtigen Stellen erstellte oder in Auftrag gegebene
 - ▶ Studien
 - ▶ Gutachten
 - ▶ Umfragen
 - ▶ Stellungnahmen
 - ▶ Verträge → ab € 100.000 jedenfalls von allgemeinem Interesse
 - ▶ Gilt nicht für Gemeinden unter 5.000 Einwohner → freiwillig aber möglich



Aufhebung Amtsgeheimnis und Erlassung eines Informationsfreiheitsgesetzes


- ▶ Individueller Informationszugang
 - ▶ Art 22a Abs 2 B-VG und Art 10 EMRK Rechtsgrundlage
 - ▶ Antragstellung schriftlich, mündlich oder telefonisch möglich
 - ▶ Erteilung oder Verweigerung binnen 4 Wochen
 - ▶ Innerhalb der 4 Wochen kann die Frist um weitere 4 Wochen verlängert werden
 - ▶ Erteilung in begehrter Form
 - ▶ Zugang zu Originaldokument oder Kopie
 - ▶ Akteneinsicht
 - ▶ Auskunft



Aufhebung Amtsgeheimnis und Erlassung eines Informationsfreiheitsgesetzes


► Geheimhaltungsgründe

- Zwingende integrations- oder außenpolitischen Gründen, insbesondere auch gemäß unmittelbar anwendbaren Bestimmungen des Rechts der Europäischen Union oder zur Einhaltung völkerrechtlicher Verpflichtungen
- Nationale Sicherheit
- Umfassende Landesverteidigung
- Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit
- Unbeeinträchtigte Vorbereitung einer Entscheidung, im Sinne der unbeeinträchtigten rechtmäßigen Willensbildung und ihrer unmittelbaren Vorbereitung
- Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens der Organe, Gebietskörperschaften oder sonstigen Selbstverwaltungskörper




Aufhebung Amtsgeheimnis und Erlassung eines Informationsfreiheitsgesetzes

- ▶ Geheimhaltungsgründe
 - ▶ Überwiegende berechtigten Interesse eines anderen
 - ▶ Wahrung des Rechts auf Schutz der personenbezogenen Daten
 - ▶ Wahrung von Berufs-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen
 - ▶ Wahrung des Bankgeheimnisses
 - ▶ Wahrung des Redaktionsgeheimnisses
 - ▶ Wahrung der Rechte am geistigen Eigentum betroffener Personen
- ▶ Interessenabwägung
- ▶ Verweigerung mit Feststellungsbescheid
 - ▶ Auf Antrag
 - ▶ Entscheidungsfrist zwei Monate



Aufhebung Amtsgeheimnis und Erlassung eines Informationsfreiheitsgesetzes

- ▶ Anhörungspflicht
 - ▶ Bei Eingriff in die Rechte eines anderen
 - ▶ Anhörung nach Möglichkeit
 - ▶ Parteistellung?
 - ▶ Entfall bei „gesellschaftlichen Wachhunden“ sofern erforderlich
- ▶ Zuständigkeiten
 - ▶ Veröffentlichungspflicht
 - ▶ Organ, das die Information erstellt oder in Auftrag gegeben
 - ▶ Informationszugang
 - ▶ Jenes informationspflichtige Organ, zu dessen Wirkungs- oder Geschäftsbereich die Information gehört



Aufhebung Amtsgeheimnis und Erlassung eines Informationsfreiheitsgesetzes

- ▶ Eigener Wirkungsbereich
 - ▶ Die Information ist soweit im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden zu besorgen, als diese in Angelegenheiten ergeht, die von diesen im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen sind
- ▶ Gebührenfreiheit
 - ▶ Befreiung von Gebühren und Verwaltungsabgaben
 - ▶ Barauslagen können verlangt werden
- ▶ Rechtsschutz
 - ▶ Übertragener Wirkungsbereich → Beschwerde
 - ▶ Bei Säumnisbeschwerde keine Nachholung möglich
 - ▶ Eigener Wirkungsbereich → Berufung